20. Gilt die für die Auswertung der Guthaben bei Fabrit= und Werksparkassen getroffene Sonderregelung auch zugunsten von Einlegern, die nicht Arbeitnehmer des Betriebs sind oder gewesen sind, zu dem die Sparkasse gehört?

Aufw. § 63 Abs. 2 Mr. 6, § 64. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz über die Auswertung der Guthaben bei Fabrikund Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen vom 8. Juli 1926 (RGB1. I S. 403). VIII. Zivilsenat. Urt. v. 22. Dezember 1930 i. S. N. W. AG. (Bekl.) w. Sch. (Nl.), VIII 379/30.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht hamburg.

Der Mäger hat ein Sparguthaben bei der Kammgarnspinnerei G. Dieses Werk war ursprünglich im Besitz eines Einzelkaufmanns v. W. und wurde 1898 von der verklagten Aktiengesellschaft übernommen, nachdem es schon 1896 von seinem Inhaber zu einer Aktiengesellschaft gestaltet worden war. Die Beklagte führte das Werk nach
der Verschmelzung zunächst als Filialunternehmen. Im Jahre 1920
wandelte sie es in eine Gesellschaft mbh. um, die aber wirtschaftlich
der Beklagten unselbständig angegliedert blieb. Schon seit der Besitzzeit des Industriellen v. W., und zwar auch schon seit der Räger im
Jahre 1886 bei diesem als Diener in Stellung trat, bestand bei dem
Werk eine Spareinrichtung. Bei dieser Sparkasse legte der Räger seit
Beginn seines Dienstes lausend seine Ersparkasse legte der Räger seit
Beginn seines Dienstes lausend seine Ersparkasse auch wie er behauptet,
durch seinen Dienstherrn veranlaßt. Die Spareinrichtung der Spinnerei
bestand über die rechtlichen Wandlungen hinaus sort. Der Kläger
machte auch noch zur Besitzeit der Beklagten weitere Einlagen.

Nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgeset über die Auswertung der Guthaben bei Fabrik und Werksparkassen . . . vom 8. Juli 1926 stellte die Beklagte bei der nach Art. 9 dieser Berordnung und nach der Berordnung der Freien Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1924 (Gesethl. S. 454) gebildeten Spruchstelle beim Landgericht Bremen Antrag auf Aufwertungsentscheidung, und zwar sowohl hinsichtlich der Sparkasse der G.-GmbH. wie in bezug auf die Sparkassen bei anderen Tochterwerken. Un diesem Verfahren beteiligten sich neun Sparer. Zwischen ihnen und der Beklagten wurde am 21. Januar 1929 ein Vergleich geschlossen, nach dem die Sparguthaben bei den Werksparkassen der früheren Kilialen der Antragstellerin auf 80 v. H. des Goldmarkbetrags aufgewertet werden sollten. Der Vergleich bestimmt weiter die Zahlung der Hälfte bis zum 1. Mai 1929, je eines Viertels am 1. April 1930 und am 1. April 1931. Diesen Bergleich erklärte die Spruchstelle gemäß Art. 14 Abs. 2, Art. 18 der Berordnung vom 8. Juli 1926 für allgemeinverbindlich.

Hierauf, hilfsweise auch auf das sonstige Auswertungsrecht sich berusend, nimmt der Kläger die Bestagte in Anspruch. Er fordert,

seinem Sparguthaben entsprechend, Zahlung von insgesamt 7556,18 RM. mit einer gemäß den Vergleichsregeln abgestuften Verzinsung. Die Beklagte unterlag in allen drei Rechtszügen.

Grunbe:

Die Passivlegitimation der Beklagten für den Anspruch des Klägers aus dem Bergleich hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum bejaht.

Die Geltung des für allgemeinverbindlich erflärten Bergleichs erstredt der Berusungsrichter deshalb auf den Kläger, weil das dem Willen der am Veraleich Beteiligten entsprochen habe. Ob die Feststellung dieses Willens, wie die Revision behaubtet, den § 286 ABO. verlett, bedarf keiner Brüfung, weil die vom Vorderrichter aus dem Abschlußwillen gezogene Folgerung rechtsirrig ist. Denn nach bem Berufungsurteil liegt die Sache nicht so. daß der Kläger Bartei des abgeschlossenen Vergleichs gewesen wäre, sobak ihm die Rechte aus bem Vergleich fraft Vertragsrechts zuständen. Die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung aber, die allein als Quelle des vom Kläger in Anspruch genommenen Rechts in Frage kommt, hat ihre Grundlage im Gelepedrecht der Berordnung vom 8. Kuli 1926 Art. 14 Abs. 2. Art. 18. nicht dagegen im Barteiwillen, wenn sie auch, wie die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung des Tarifrechts nach § 2 TVD. das Ergebnis der freien Vereinbarung zum Inhalt der behördlichen Regelung macht. Spielraum für eine mehr ober minder weite Erstredung der Vergleichsgeltung gibt Art. 18 der Spruchstelle nicht. Es ist auch nicht ihre Sache, die gesetlichen Begriffe der Allgemeinheit der Gläubiger oder der "übrigen Gläubiger" im Sinne des Art. 18 maßgeblich zu deuten. Ihre Zuständigkeit ist in Art. 14 der Durchführungsverordnung gültig begründet (RG3. Bd. 115 S. 145; AufwRipr. 1927 S. 402), aber auch erschöpfend umrissen. Sie entscheibet danach, von der Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung abaelehen, nur über die Fragen:

ob die Kasse als eine Wertsparkasse zu gelten hat; inwieweit ihre Mittel aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers herstühren; ob sie ihr Vermögen gesondert zu verwalten und anzulegen hatte und entsprechend gehandelt hat; endlich über die Höhe des Auswertungssapes und die Källigkeit der Guthaben.

Dieser unüberschreitbare Zuständigkeitsring gilt ebensowohl für die in den Art. 14 sig. geregelte Sachentscheidung, deren Tragweite

die Berordnung in Art. 15 Abs. 2 selbst bestimmt, wie für die Allaemeinverbindlichkeits-Erklärung nach Art. 14 Abs. 2, Art. 18 (ebenso Hollander D. Steuerzeitung 1927 Sp. 86; Köppel daselbst 1928 Sp. 642flg.; Quassowski Aufw. 5. Aufl. S. 839). In den Rahmen dieser Kollektiventscheidung über die Gigenart der Kasse und den für sie angemessenen Auswertungssatz gehört die Bestimmung des Personenkreises der Kassengläubiger nicht, wennaleich sich die Spruchstelle, um über die Eigenschaft der Kasse als Werksparkasse und den Aufwertungssat sachgemäß zu entscheiden, ein Bild von der Zahl der Beteiligten und der Höhe ihrer Guthaben machen muß. Gerade in dem vorliegenden Fall hat die Entscheidung darüber, ob der Kläger an der Werksparkassen-Auswertung teilnimmt, den ordentlichen Gerichten um so mehr zu verbleiben, als die Beklagte an Stelle der G. Imbh. die Haftung nur für die Werksparkassen-Aufwertung übernommen hat, sodaß in diesem Streit der Bestand bes Klaganspruchs gegenüber ber Beklagten im Spiel ist (vgl. RGA. Bb. 115 S. 145, Bb. 114 S. 86).

Es war deshalb unabhängig von der Auffassung der Spruchstelle auf Grund von § 63 Abs. 2 Rr. 6, § 64 Aufw. und der Durchführungsverordnung vom 8. Juii 1926 zu entscheiden, ob der Kläger
zu den übrigen Gläubigern des Art. 18 gehört.

Die Revision bestreitet das, weil der Kläger nicht zu den Arbeitnehmern des Betriebs gehört hat, bei dem die Kasse besteht. Keinen Anhalt für diese grundsätlich auch von Köppel a. a. D. vertretenc Auffassung gibt ber Umstand, daß die in Art. 1 Durchs Bo. gegebene, burch § 64 Aufw. gebedte Begriffsbestimmung der Werksparkasse unter beren Merkmalen nennt, daß "Spareinlagen der Arbeitnehmer des Betriebs aufgenommen werden". Wollte man bas fo verstehen, daß ausschließlich Spareinlagen der Arbeitnehmer des Betriebs anzunehmen sind, so würde daraus folgen, daß eine Kasse, die auch von Werkfremden Einlagen annimmt, keine Werksparkasse im Sinne des Gesehes sei. Für den vorliegenden Fall steht aber nach Art. 20 DurchfBo. das Gegenteil fest durch die Rechtstraft des in der Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung liegenden Spruchs der Aufwertungsstelle bei dem Landgericht Bremen. Es entspricht auch der in dieser Frage entscheidenden, übrigens zu billigenden Recht= svrechung bes Reichswirtschaftsgerichts, daß eine beschränkte Beteiligung fremder Sparer der Anerkennung einer Kasse als Wertsparkasse nicht entgegensteht (RWiG. in JW. 1928 S. 3276 Entsch. XXXII 3/27 und in JW. 1929 S. 215/216 Entsch. XXXII 5/27, 15/27, 16/27; Quassowski in JW. 1930 S. 91).

Es bliebe danach nur die von Köppel a. a. D. vertretene Unnahme, daß innerhalb einer Werksparkasse zu scheiden sei zwischen ben eigentlichen Kassengläubigern, den Arbeitnehmern des Betriebs, und den sonstigen Einlegern, die an der besonderen Auswertung nach \$ 63 Abs. 2 Nr. 6. \$ 64 Aufwy. und folgerichtig auch an dem in der Durchführungsverordnung geordneten Verfahren nicht teilhätten. In den für die Auslegung entscheidenden Bestimmungen der §§ 63. 64 Aufw. ift unterschiedslos von "Guthaben" bei Werksparkassen die Rede. Die Durchführungsverordnung läft zwar nach der Fassung bes Art. 8 Sat 2 vermuten, daß bei der Ordnung des Verfahrens das Vorhandensein werkfremder Einleger nicht in Betracht gezogen worden ist, da sie eine Anmeldepflicht (für rückwirkende Aufwertung) ben Gläubigern auferlegt, "die dem Betrieb nicht mehr angehören". Im übrigen aber ist, vielleicht aus dieser Borstellung heraus, im ganzen Bereich der Verordnung nur von "Gläubigern" (Art. 5, 7, 13, 15, 17, 18, 19), "Kassengläubigern" (Art. 12) ober von "Beteiligten" (Art. 16) die Rede (ohne daß ersichtlich mit dem Wechsel in diesen Bezeichnungen ein anderer Sinn verbunden werden sollte). Durch die Ordnung des Versahrens, wie sie mittels der vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Rustellungen nach außen gelangt, wird banach eher ber Anschein einer unterschiedslosen Behandlung ber Einleger erweckt.

Die Revision meint, die Beschränkung des Auswertungsrechts aus § 63 Abs. 2 Ar. 6, § 64 Auswes. auf die Arbeitnehmer des Betrieds solge zwingend aus dem gesetslichen Zweck dieser Normen. Seenso wie in den §§ 65, 66 Abs. 2 das komme in ihnen der Wille zum Ausdruck, der engen Verdundenheit zwischen dem Unternehmen und seinen Arbeitnehmern Rechnung zu tragen. Im Vordergrund hat indes nach dem Vericht des Auswertungsausschusses (erste Lesung des Gesets) S. 39 nicht dieser Gedanke gestanden, sondern die Anschauung, daß die Einlagen solcher Sparkassen sach der Auseiten oder Sachwerte zu beschaffen. Daneben war der soziale Charakter solcher Spareinrichtungen von Bedeutung, wie das darin zutage tritt, daß ein Antrag, den Einlagen der Arbeitnehmer allgemein

eine gleiche Behandlung zu sichern, unter hinweis gerade auf die zu beachtende soziale Stellung der Einleger abgelehnt wurde. Dennoch hat die Revision nicht unrecht darin, daß auch das arbeitsrechtliche Berhältnis als Grundlage des Sparverhältnisses entsprechend den Bestimmungen der §§ 65, 66 Abs. 2 und 63 Abs. 3 Aufw. bedeutsam gewesen sein wird. Damit ist aber nicht gesagt, daß dieser Gedanke die gesamte Regelung durchbringen mußte, die auf alle Fälle den Arbeitnehmerbelangen durch Begünstigung der für sie bestimmten Spareinrichtungen Rechnung trägt. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich solche Spareinrichtungen, auch wenn sie an ihrem Wirtschaftsziel voll festhalten, nicht streng an die Betriebszugehörigkeit der Sparer binden. Köppel a. a. D. Sp. 645 erkennt an, daß für die von ihm vertretene Auffassung der Arbeitnehmerbegriff nicht eng ausgelegt werben barf. So will er wie Einlagen Betriebsangehöriger auch die Einlagen gelten lassen, die der Arbeitnehmer eines fremben, aber dem gleichen Konzern angehörigen Werkes macht.

Aber auch mit so weiter Spannung des Begriffs der Betriebszugehörigkeit kommt man nicht aus. Sicherlich werden Einlagen der Familienangehörigen des Arbeitnehmers regelmäßig in dem gleichen Sinn angenommen werden wie Einlagen bes Arbeitnehmers, und sie werden dann nicht anders behandelt werden können, ebensowenig Guthaben der Erben und anderer Rechtsnachsolger eines Arbeitnehmers. Aber auch abgesehen von solchen Källen, denen der vorliegende nahe steht, ist im Auge zu behalten, daß der Gesetzeber nicht unmittelbar den Arbeitnehmer begünstigen will, sondern den Rreis der Sparer bei Wertsparkassen, ber sich nach ber Ginrichtung solcher Kassen ungefähr und wenigstens sozial (aber nicht ausnahmslos) mit bem Kreise ber Sparer aus ben Belegschaften bedt. Es bedarf nach Lage des Falls keiner Erörterung, ob nach diesem Gedanken bes Gesethes von den Vorteilen der § 63 Abs. 2 Nr. 6, § 64 und von der Teilnahme am Berfahren der Durchführungsverordnung diejenigen Einleger auszuschließen sind, von denen entgegen den allgemeinen Rielen solcher Rassen ober im Widerspruch zu dem besonderen Geschäftsplan Einlagen angenommen worden sind. Für den zu entscheidenden Kall kann das schon nach den vorliegenden Keststellungen verneint werden. Der Kläger war bei Beginn seiner Einlagen und noch lange Zeit nachher Arbeitnehmer des damaligen Betriebsinhabers; im Zusammenhang mit diesem Dienswerhältnis war er Sparer der Kasse geworden und geblieben. Seine soziale Stuse war ungefähr die der Arbeiterschaft. Demnach gehörte der Kläger noch zu den Sparern, denen das Geset die Sonderstellung zuweisen will. Dafür, daß seine Zulassung als Sparer dem besonderen Geschäftsplan der Wertsparkasse G. zuwider gewesen wäre, geben weder die Feststellungen des Borderrichters noch der Vortrag der Beklagten einen Anhalt. Somit hat der Verusungsrichter im Ergebnis zutrefsend dem der Höhe nach unbestrittenen Klaganspruch stattgegeben.